

begriff der Extrabefolgungen und Pensionen, schon bewilligten 149,500 rthl. — im Ganzen etwa 9000 rthl.

- b) Eine jährliche Bewilligung von 30 — 40,000 rthl. mehr für das Militair;
- c) eine Bewilligung von 5000 rthl. zur Bestreitung des laufenden Eta-pen = Aufwandes;
- d) eine Bewilligung von 10,000 rthl. überhaupt, und von 1000 rthl. jährlich, zur Herstellung und Unterhaltung der Strafanstalten;
- e) einige minder bedeutende Bewilligungen zur Unterstützung der Administration und höhern polizeilichen Wirksamkeit;
- f) Bewilligungen für das Kirchen- und Schulwesen.

6) Nachstehende Gesetzentwürfe:

- a) (außer der Redaction eines Gesetzes über den Umfang und die Bedeutung des Kammer-Vermögens, auf dem Grunde früherer Verabschiedungen) der Entwurf zu einem Gesetze über Wittwenpensionen;
- b) eine Umarbeitung des Regulativs der Brand-Versicherungsanstalt;
- c) der Entwurf zu einer allgemeinen Sunftordnung und die nach ständischen Erinnerungen umgearbeiteten Entwürfe zu gesetzlichen Verordnungen über Hut und Trift, Zertheilung der Bauergüter, Jagd und Jagdgerechtfame, Schutz der Wäldungen, Forste, Unterhaltungen der Straßen u. s. w.

Es schließt die höchste Proposition mit den Worten:

„Die Verfassung bringt es mit sich, und Unser ernstlicher Wille ist es, daß das Ganze der innern Staatsverwaltung dem Landtage offen vorliege, weil nur solche Offenheit auf

der einen, und Streben nach heller gründlicher Einsicht auf der andern Seite, denselben in den Stand setzen kann, in dem Gebrauche seiner hohen Rechte, seine hohen Pflichten zu erfüllen.“

Erste und zweite Sitzung.

Den 18ten und 19ten December 1820.

Gegenwärtig 27. Mitglieder.

Die Sitzungen begannen mit einem Vortrage über die beim Personal des Landtags statt gehaltenen Veränderungen. Dabei kam die Frage zur Discussion:

Wem in Fällen, wo ein Landtagsabgeordneter eine der, nach §. 32. des Grundgesetzes zum Volkstretter nöthigen, Eigenschaften verlohren habe, (in sofern die Justizbehörde nicht schon darüber erkannt), die Beurtheilung zukomme, ob der Stellvertreter desselben einzuberufen sey oder nicht? und wurde dahin beantwortet: daß der Vorstand sowohl die Einberufung des Stellvertreters, als des Abgeordneten zu unterlassen, und nur der Landtag bei seiner Zusammenkunft die Entscheidung habe, wer einberufen werden solle.

Hierauf wurde nach Vorschrift des §. 58. des Grundgesetzes zur Wahl der beiden Gehülfen des Land-Marschalls geschritten. Zum ersten Gehülfen wurde der Obrist und Landrath Freiherr von Lyncker mit 25. Stimmen, und zum zweiten der Cammerherr und Hauptmann von Taube mit 15. Stimmen von neuem erwählt.

Nun erst konnte nach §. 79. No. 4. des Grundgesetzes zur verfassungsmäßigen neuen Sitzung übergegangen werden.

Nach diesen nöthigen Vorbereitungen kam das höchste Decret vom 4. Februar 1819*)

*) S. Landtags-Verhandlungen zu Schloß-Dornburg Sfr. VI. S. 434.



in Betreff der öffentlichen Landtags-Sitzungen zur Berathung, und veranlaßte eine sehr lebhafte Discussion.

Der erste Grund, welcher für die Oeffentlichkeit der Landtags-Verhandlungen vorgebracht wurde, war, daß das Volk dieselbe wünsche.

Diesem Grund begegnete man dadurch, daß man sagte, es sey dieser Wunsch nicht allgemein und komme es dabei weniger auf den Wunsch selbst, als auf die Motiven des Wunsches an.

Gegen die Oeffentlichkeit aber (obschon man nicht verkannte, daß die Oeffentlichkeit in vielen Beziehungen wünschenswerth sey) stellte man folgende Gründe auf:

- 1) manches Gute, was in der zeitherigen Verhandlungsform gediehen ist und kein Bestehen derselben auch fernerhin gewiß gedeiht, wird bei der Oeffentlichkeit unterdrückt werden;
- 2) bei den öffentlichen Sitzungen, erhält das Rednertalent ein stattliches Uebergewicht im Gange der Verhandlungen und deren Entscheidung;
- 3) sind bei der Oeffentlichkeit die Abgeordneten zu vielen äußern Einflüssen und Wirkungen der Verhältnisse ausgesetzt;
- 4) nur wenige Staatsdiener sind so unabhängig, daß sie den nachtheiligen Einfluß nicht scheuen sollten, welchen ihre Offenheit und Freimüthigkeit, ihnen früher oder später, zuziehen könnte;
- 5) die jetzigen Landtagsabgeordneten, haben ihre Verpflichtungen unter der Bedingung übernommen, daß die Verhandlungsweise der Landtagsgeschäfte die alte herkömmliche sey.

Indem man zu nah, daß Landtags-Verhandlungen den Charakter der Oeffentlichkeit haben müßten, kam man, um ihnen diesen Charakter zu sichern, dahin überein, daß die Land-

tags-Verhandlungen wenigstens so bald als möglich druckschriftlich verbreitet werden müßten. Es kamen hierauf noch andere Gründe für die Oeffentlichkeit der Sitzungen zur Sprache, als:

- 1) die Oeffentlichkeit sey der einzige Weg, wie das Publikum sich vollständig überzeugen könne, ob es sich in der Wahl seiner Abgeordneten geirrt habe, oder nicht;
- 2) das Publikum verlange keine künstlichen Reden, sondern eine einfache, der Wahrheit treue Sprache;
- 3) über den Erfolg der öffentlichen Verhandlungen zu sprechen, sey noch zu früh, und nicht übereinstimmend mit den Grundsätzen, die man bei andern Neuerungen befolge.

Dagegen wurde bemerkt, daß 2 und 3 nur Gegengründe wären auf die vorher ausgesprochenen Gründe gegen die Oeffentlichkeit; was aber den ersten Punkt anlangte, so sey nicht zu glauben, daß nach der zuerst ausgesprochenen Ansicht das Publikum, bei der Oeffentlichkeit der Sitzungen ihre Abgeordneten gründlich zu beurtheilen, Gelegenheit haben werde.

Ein ausführliches Botum über den Werth und die Bedeutung der öffentlichen Sitzungen, so wie über die Gefahren und Nachtheile derselben, welches zu Protokoll gegeben wurde, (s. Beilage B.) beauftragte die schon im Landtage verbreitete Ueberzeugung noch mehr, daß es besser sey, die Landtags-Verhandlungen in einer gewählten Form baldigst drucken zu lassen, und das Publikum durch den Druck einer Landtags-Ordnung im allgemeinen von der Verhandlungsweise des Landtags in Kenntniß zu setzen.

Bei der Abstimmung über die Frage: Ob die Oeffentlichkeit der Landtags-Sitzungen wünschenswerth sey? er-

gab sich, daß sich nur 4 Stimmen für die Desfentlichkeit der Landtags-Sitzungen erklärten, alle übrigen aber wünschten für den jetzt bestehenden Landtag keine Desfentlichkeit, jedoch ohne dieselbe ganz zurückzuweisen, indem sie die weitem Vorbereitungen zu demselben der Zukunft vorbehielten; verlangten aber dabei, daß die Landtags-Verhandlungen während des Landtags, durch den Druck bekannt gemacht werden möchten.

Rundmehr wurde die Frage aufgestellt: Wie es mit dem Druck der Landtags-Verhandlungen gehalten, und was abgedruckt werden solle? Die Meinungen waren getheilt: die eine gieng dahin, daß, wie im Jahr 1817, nur die höchsten Decrete und Erklärungsschriften während des Landtags abgedruckt werden möchten, die andern hingegen hielten für rathamer, die Protocolle von Tag zu Tag abdrucken zu lassen, weil sich aus denselben nicht bloß die Beschlüsse des Landtags, sondern auch die Gründe und Motiven derselben ergeben.

Um die verschiedenen Stimmungen zur Vereinigung zu bringen, wurde ein Ausschuß erwählt, die Druckordnung zu bearbeiten.

Auf den Vortrag dessen, was wegen der Entlassung des Hofraths Dr. Klen in Jena an den Landtagsvorstand gelangt war, und was von Kegterm in dieser Angelegenheit geschehen sey, genehmigte der Landtag das Verfahren des Vorstandes; mehrere Mitglieder der Versammlung aber trauen darauf an: daß die Frage, ob ein Staatsdiener des Großherzogthums ohne Urtheil und Recht verabschiedet werden könne? noch besonders zur Berathung gezogen werden möge. Die Berathung wurde beliebt, aber einer künftigen Sitzung vorbehalten.

Die zweite Sitzung endigte mit der Wahl

einiger Ausschüsse, zu Bearbeitung der vorliegenden Gegenstände. Es wurde erwählt: ein Ausschuß zur Prüfung der Gesesentwürfe; ein Ausschuß zur Bearbeitung der Kirchen- und Schulanlegenheiten und ein Ausschuß zur Berathung der Innungsangelegenheiten.

Dritte Sitzung.

Den 20ten December 1820.

Gegenwärtig 27. Mitglieder.

Bei Vorlesung des über die vorigen Sitzungen aufgenommenen Protokolls *) wurde von einem Abgeordneten erinnert, wie er zwar ebenfalls das Verfahren des Vorstandes in Bezug auf die Denschen Angelegenheit der Form nach genehmige, daß er sich aber von der Richtigkeit des untergelegten Grundes nicht überzeugen könne. Worauf der Vorstand erwiederte, daß er sich bei seinem Verfahren, die Berathungsversammlungssacten vom J. 1816., mit Vergleichung des Publicationspatents des Grundgesetzes und des §. 16. des die Organisation des Staatsdienstes betreffenden Patents, habe zur Richtschnur dienen lassen müssen. Das führte nach kurzer Discussion zur Aufhellung der Frage zum Abstimmen: Ob nach den jetzt bestehenden Gesetzen, ein Staatsdiener, bei welchem nicht eine besondere Ausnahme statt finde, ohne Urtheil und Recht entlassen werden könne? Durch die Abstimmung wurde die Frage mit 16 Stimmen gegen 11 bejahet, dabei aber von allen Seiten der Wunsch ausgesprochen, Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog, in einer unterthänigsten

*) Da mit dem Verlesen der Protocolle von der verriem Sitzung alle Sitzungen in der Regel aufhören, so wird zur Erseerung des Raums dieses Geschäfts in der Folge nicht wieder gebacht.

